



LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen



Auskunft erteilt



E-Mail
office@lmtvet.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
14. November 2024

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

**20241114_VIG_01_ALECO Flössevier-
tel, Bremen**

Bremen, 3. Dezember 2024

**20241114_VIG_01_ALECO Flösseviertel, Bremen
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr 

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 14.11.2024 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG¹) ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte ALECO GmbH / ALECO, Pappelstr. 95, 28199 Bremen / Neustadt wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Kontrollberichte nach Ablauf des 17.12.2024.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 14.11.2024 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte ALECO GmbH / ALECO, Pappelstr. 95, 28199 Bremen / Neustadt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)^{II} angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{III} und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei einer der letzten Betriebskontrollen im ALECO in der Pappelstraße Bremen Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen mehrere der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei den darüber gefertigten Kontrollbericht um eine Information nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs. Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen in-

zwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?qsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Sie haben in Ihrem Antrag vom 14.11.2024 um die Schwärzung der personenbezogenen Daten von Behörden- und Betriebspersonal gebeten. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten dieser Personen in dem Kontrollbericht unkenntlich gemacht.

Die Übersendung der von Ihnen begehrten Informationen erfolgt auf dem Postweg, da eine qualifizierte elektronische Signatur und Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter nicht gegeben ist und daher eine Zusendung per Email datenschutzrechtlicher Bedenken unterliegt. Der Postweg stellt eine sichere Zustellung zum Antragsteller dar und vermeidet zudem, dass sich die Behörde an der Kampagne der Internetplattform „Topf Secret“ aktiv beteiligt.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 14.11.2024 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die Kontrollberichte nach Ablauf des 14.11.2024 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierchutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



^I Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

^{II} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{III} Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.